

Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1685) geändert worden ist“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ gestrichen.
3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Anzeigen nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung entgegenzunehmen, die angezeigten Daten zu erfassen, zu speichern und an die Zentrale Datenbank HI-Tier zu übermitteln. Dies gilt auch für Stichtagsmeldungen von Tierhaltungen in besonderen Fällen nach § 45 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung.“
4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Erhebung von Art und Anzahl der Tiere muss der Registrierung nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung entsprechen.“

bb) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Schweinen sowie Schafen und Ziegen sind die Angaben nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung zu erheben.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Tierseuchenkasse übermittelt die vom Tierhalter zum Stichtag erhobenen Tierzahlen sowie Tierhalter, die ihre Tierhaltung aufgegeben oder einem anderen Tierhalter übergeben haben, elektronisch an die für die Registrierung nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung zuständigen Behörden.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den

Die Ministerpräsidentin

Manuela Schwesig

Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Dr. Till Backhaus

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I Notwendigkeit und Ziel des Gesetzes

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, bedarf einer erneuten Anpassung. Ziel der Änderung des Gesetzes besteht in der Erweiterung der Aufgaben der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf die Zusammenführung von Stichtagsmeldungen.

Stichtagsmeldungen müssen der Tierseuchenkasse von Tierhaltern innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag 3. Januar eines jeden Jahres für die der Beitragserhebung unterliegenden Tiere sowie Bienen- und Hummelvölker übermittelt werden. Unabhängig davon sind Tierhalter nach § 26 Absatz 3 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) verpflichtet, der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schweine, Schafe und Ziegen nach bestimmten Kriterien anzuzeigen. Beauftragte HIT-Regionalstelle ist in Mecklenburg-Vorpommern die MQD Qualitäts- und Dienstleistungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH. Zukünftig sollen beide Stichtagsmeldungen gebündelt werden und nur an eine Stelle, die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern, übermittelt werden. Diese ist ohnehin nach § 20 Absatz 2 des TierGesGAG M-V im Rahmen ihrer originären Aufgaben zur Durchführung der Stichtagsmeldung auf der Basis von amtlichen Erhebungsbögen verpflichtet. In Anwendung des § 26 Absatz 3 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung wird von einer doppelten Anzeigepflicht der Tierhalter abgesehen. Diesen entsteht dadurch ein geringerer Meldeaufwand.

Der Tierseuchenkasse wird im Zusammenhang damit auferlegt, dass die Erhebung von Art und Anzahl der Tiere der Registrierung nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung entsprechen muss und bei den Tierarten Schwein, Schaf und Ziege die Angaben nach § 26 Absatz 3 der Viehverkehrsverordnung zu erheben sind.

Die im Rahmen der Stichtagsmeldung der Tierhalter an die Tierseuchenkasse jährlich aktualisierten Tierzahlen für die Tierarten, die der Melde- und Beitragspflicht unterliegen, sollen zudem der jährlichen Aktualisierung der Anzahl der gehaltenen Tiere in den nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung von der zuständigen Behörde registrierten Haltungen oder Betrieben dienen. Die Tierseuchenkasse soll diese Tierzahlen und Tierhaltungen, die aufgegeben oder einem anderen Tierhalter übergeben wurden, der zuständigen Behörde, in Mecklenburg-Vorpommern die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, elektronisch übermitteln.

Damit soll erreicht werden, dass die Behörden und Stellen, die nach dem Tiergesundheitsgesetz, dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz des Landes und der Viehverkehrsverordnung des Bundes mit der Registrierung von Tierhaltungen und der Erfassung von Tierzahlen aus verschiedenen Gründen befasst sind, einen regelmäßigen Stammdatenaustausch durchführen. Dies dient insbesondere auch der Einführung eines zentralen Betriebsstammdatenregisters und der fortlaufenden Herstellung der Stammdatenvolidität zwischen den Veterinär- und Lebensmittel-

überwachungsämtern bei den Landräten und Oberbürgermeistern und der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern. Aktuelle Bestands- und Tierzahlregister sind für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unverzichtbar.

II Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes

Dem Land und den Kommunen entstehen durch die Änderungen keine zusätzlichen Kosten. Die fortlaufende Mitteilung von aktualisierten Tierzahlen zum Stichtag und Anpassung der registrierten Tierhaltungen erleichtert den Landräten und Oberbürgermeistern auf Dauer die Registerführung und führt somit zur Verwaltungsvereinfachung.

Der Tierseuchenkasse entstehen Kosten für die technische Umsetzung für die elektronische Übermittlung der Daten.

Mit dem Gesetz werden keine neuen Informationspflichten begründet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderung des § 1 Absatz 1 dient der rechtsförmlichen Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 Satz 1)

Die Streichung der Wörter in § 2 Absatz 2 Satz 1 dient der Klarstellung. Die vollständige Bezeichnung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt findet sich in § 1 Absatz 5 Satz 1 mit einem entsprechenden Klammerzusatz („Ministerium“) zur Weiterverwendung im Gesetzestext.

Zu Nummer 3 (§ 9 Absatz 1)

Zu Buchstabe a, b

Redaktionelle Änderung wegen der Anfügung der neuen Nummer 3.

Zu Buchstabe c

Die Regelung in der neuen Nummer 3 dient der Erweiterung der bisherigen in § 9 Absatz 1 genannten Aufgaben der Tierseuchenkasse. Der Tierseuchenkasse wird die Durchführung des § 26 Absatz 3 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung übertragen. Sie wird damit zuständig für die Entgegennahme, Erfassung und Speicherung der von Tierhaltern von Schafen, Ziegen und Schweinen nach dieser Verordnung abzugebenden Stichtagsmeldung sowie der Weiterleitung dieser Meldung an die Zentrale Datenbank HI-Tier. Dies gilt auch für die Stichtagsmeldung für Gehegewild, Kameliden und nicht in § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung aufgeführte Klauentiere

nach § 45 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung.

Zu Nummer 4 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Erweiterung der Aufgaben der Tierseuchenkasse in § 9 hat zur Folge, dass auch die Modalitäten zur Erhebung und Berechnung der Beiträge an die Tierseuchenkasse erweitert werden müssen. Der Tierseuchenkasse wird damit aufgegeben, dass die Erhebung von Art und Anzahl der Tiere der Registrierung nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung entsprechen muss.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neu aufgenommene Satz 5 korrespondiert mit der neuen Nummer 3 in § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes. Es wird geregelt, dass der Tierhalter der Tierseuchenkasse zum Stichtag eines jeden Jahres die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis einschließlich 30 Kilogramm und Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen bis einschließlich neun Monate, zehn bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten, anzuzeigen hat. Dies entspricht den Vorgaben des § 26 Absatz 3 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung des bisherigen Absatzes 3 um den Satz 3 soll die Tierseuchenkasse verpflichtet werden, den in Mecklenburg-Vorpommern für die Registrierung nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung zuständigen Behörden die vom Tierhalter zum Stichtag erhobenen Tierzahlen sowie Tierhalter, die ihre Tierhaltung aufgegeben oder einem anderen Tierhalter übergeben haben, elektronisch zu übermitteln. Damit soll erreicht werden, dass die Behörden und Stellen, die mit der Registrierung von Tierhaltungen und der Erfassung von Tierzahlen aus verschiedenen Gründen befasst sind, einen regelmäßigen Stammdatenaustausch durchführen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung auf Grund der Einfügung der beiden neuen Sätze 2 und 5 in § 20 Absatz 2.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Erste Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.